

BD / Standesbegehren CVP-EVP-Fraktion vom 15. Februar 2021

## **Holzenergienutzung in der Landwirtschaftszone wirklich eine Chance geben**

Antrag der Regierung vom 23. März 2021

### Nichteintreten.

#### Begründung:

Die Regierung sieht die Lockerung von raumplanungsrechtlichen Bestimmungen in der Landwirtschaftszone zwecks Förderung von erneuerbarer Energie in Form von verholzter Biomasse mit Unterstützung von Wärmeverbundanlagen als nicht gerechtfertigt.

Wie bereits in der Antwort der Regierung vom 17. November 2020 auf die Interpellation 51.20.76 «Mehr Planungsfreiheit bei zentralen Holzfeuerungsanlagen» ausgeführt, sorgen Bund, Kantone und Gemeinden gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist einer der wichtigsten Grundsätze der Raumplanung in der Schweiz. Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse sind grundsätzlich in der Bauzone zu bewilligen und nach Art. 22 RPG zonenkonform.

Tatsächlich lässt das Ausnahmerecht die Möglichkeit der Erstellung von Wärmenetzverbunden in der Landwirtschaftszone in Siedlungsnähe nur sehr eingeschränkt auf bestehenden Landwirtschaftsbetrieben zu. Ergänzend ermöglicht das Raumplanungsrecht die Widmung von projektbezogenen Zonen im Nichtbaugebiet etwa für die Energiegewinnung aufgrund einer umfassenden, den Trennungsgrundsatz respektierenden Interessenabwägung und unter Beachtung des Konzentrationsprinzips. So ist es nicht ausgeschlossen, für Energiegewinnungsanlagen mit erheblichen räumlichen Auswirkungen in besonderen Fällen eine Spezialzone nach Art. 18 RPG zu schaffen. Nachzuweisen ist, inwiefern die Nutzungszone trotz ihrer Lage im Nichtsiedlungsgebiet den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung entspricht. Kein massgebliches Interesse stellt der günstige Bodenpreis ausserhalb der Bauzone dar. Mit der Schaffung einer isolierten Spezialzone für besondere Zwecke nach Art. 18 RPG wird das Gebiet nicht zu einer Bauzone im Sinn von Art. 15 RPG. Es handelt sich vielmehr um eine «beschränkte oder besondere Bauzone».

Ausserhalb der Bauzone stehen die Anliegen der Landwirtschaft und des Landschaftsschutzes im Vordergrund. Zwar zeichnet sich aufgrund der Energiestrategie 2050 ein erhöhtes Gewicht der Energiepolitik ab. Der verfassungsmässige Trennungsgrundsatz und das Konzentrationsprinzip sind aber auch bei der Verfolgung energiepolitischer Ziele zu beachten. Entsprechend sind Holzenergiegewinnungsanlagen nur als Resultat einer umfassenden Interessenabwägung an Orten mit nachgewiesener Eignung planungsrechtlich konform. Die Regierung sieht einerseits im vorliegenden konkreten Fall keine sehr gewichtigen Gründe als Legitimation für eine neue und generelle Ausnahmemöglichkeit für das Bauen ausserhalb der Bauzone und beurteilt andererseits die bestehenden raumplanungsrechtlichen Möglichkeiten für die Erstellung neuer Wärmeverbundanlagen als hinreichend.

Zudem ist die Förderung von nicht industriellen Energieproduktionsanlagen mit der Verwertung von Holz aus energiepolitischer Langfristperspektive nicht unumstritten. Die Regierung anerkennt die Bestrebungen, mit verholzter Biomasse zur Erreichung der Klimaziele beizutragen. Der Vorstoss zeigt indes exemplarisch, dass der Weg zur Klimaneutralität auch bezüglich Investitionsentscheiden anspruchsvoll ist: Die kurz- und mittelfristige Verwendung von Holz für die Bereitstellung von Wärme für Wohnbauten ist klimapolitisch sinnvoll. Zur Erreichung der Klimaneutralität sind jedoch erneuerbare Energieträger wie Holz vermehrt dort einzusetzen, wo keine Alternativen zu Holz bestehen, z.B. in Hochtemperaturprozessen in der Industrie oder in Stadt- und Ortskernen. In vielen Wohn- und Dienstleistungsbauten ausserhalb der Stadt- und Ortskerne kann der Energiebedarf in den nächsten 10 bis 25 Jahren deutlich gesenkt und anderweitig gedeckt werden. Für klassische Holz-Wärmenetze, die erst in den kommenden Jahren für Wohnbauten realisiert werden, besteht ein erhebliches Konkurrenzrisiko zu den Hochtemperaturprozessen. Die Nachfrage Letzterer nach Holz wird bis in 30 Jahren so hoch sein, dass das Angebot für Holzwärmeverbände ohne Übernutzung der Wälder voraussichtlich knapp wird. Da die Amortisationszeit für leitungsgebundene Wärmenetze wenigstens 30 Jahre beträgt, wird die zur Verfügung stehende Zeit für eine Amortisation zu kurz sein. Dieses Spannungsfeld gilt es bei der mit der Standesinitiative angestrebten Lockerung von raumplanungsrechtlichen Bestimmungen in der Landwirtschaftszone zusätzlich zu berücksichtigen.